

Satzung des Cannabis Social Club Club Ganja Point

Präambel

Ziel des Club Ganja Point ist die Gründung und der Betrieb einer Anbaugemeinschaft.

Diese Vereinssatzung wurde auf Grundlage der Mitgliederversammlung am 20.06.2025 beschlossen.

Die Vereinssatzung wurde durch die nachfolgenden Gründungsmitglieder festgelegt. Ebenso sind die nachfolgend genannten Gründungsmitglieder des Vereins sogenannte geborene Vorstandsmitglieder, die nur aus einem wichtigen Grund abberufen werden können wie z.B. dem Verstoß gegen den Verhaltenskodex, bewusste oder grob fahrlässige strafrechtliche Handlungen, die zur Schädigung des Vereines oder dessen Vermögen führt, Verstoß gegen das aufgestellte Gesundheits- und Jugendschutz Konzeptes.

Eine Änderung dieser Regelung bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Gründungsmitglieder sind die nachfolgenden Personen: Sascha Jahnke; Dennis Zienow; Michael Lorenz; Markus Brömmel; Julia Gasmi; Marcel Faupel; Eskin Anna Maria.

Das Gründungsprotokoll wurde ordnungsgemäß geführt und befindet sich im Anhang.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen Club Ganja Point.

1.2 Er hat seinen Sitz in Braunschweig und soll ins Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

2.1 Der ausschließliche Zweck des Vereins ist der gemeinschaftliche Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis durch und an seine Mitglieder zum Eigenkonsum, die Information von Mitgliedern über cannabisspezifische Suchtprävention und -beratung sowie die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenem Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau an seine Mitglieder, an sonstige Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, oder, sofern gesetzlich gestattet, an andere Anbauvereinigungen.

2.2 Solange gesetzlich gefordert ist die Anzahl der Mitglieder des Vereins auf höchstens 500 Personen beschränkt.

§3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein, die das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Der mögliche Erwerb und die Fortdauer der Mitgliedschaft sind an einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland geknüpft. Mitglieder des Vereins können kein eingetragenes Mitglied einer anderen Anbauvereinigung sein und bestätigen dies gegenüber dem Verein schriftlich oder elektronisch bei Einreichung des Aufnahmeantrags. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt drei Monate.

3.2 Über Aufnahmeanträge für Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Lehnt der Vorstand einen Antrag auf Mitgliedschaft ab hat er dies dem/der Antragenden schriftlich mitzuteilen. Diese/r hat das Recht, den Antrag erneut der darauffolgenden Mitgliederversammlung vorzulegen, die endgültig über den Antrag entscheidet.

3.3 Ein Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Geschäftsjahres.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Ausschluss.

3.5 Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit seinen Beitragszahlungen länger als sechs Monate im Rückstand ist oder wenn es in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Erhalt der Ausschlussmitteilung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, welche dann eine endgültige Entscheidung trifft.

3.6 Der nachgewiesene Verkauf oder die Verteilung von Cannabis aus gemeinschaftlicher Zucht an Minderjährige resultiert unweigerlich in einer sofortigen Beendigung der Mitgliedschaft und sämtlicher Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem betroffenen Mitglied.

§4 Rechte und Pflichten

4.1 Durch die Beantragung einer Mitgliedschaft bestätigen die Mitglieder, dass sie den Inhalt der Satzung sowie aller weiteren Vereinsordnungen akzeptieren. Sie verpflichten sich zudem dazu, die Ziele und Interessen des Vereins zu fördern und die Entscheidungen und Direktiven der Vereinsorgane umzusetzen.

4.2 Die Mitglieder zahlen Beiträge in Geld an den Verein. Details dazu, insbesondere was die Beitragshöhe und die Fälligkeit betrifft, werden durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Außerdem ist die Mitgliederversammlung dazu ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erstellen, um dies zu regeln.

4.3 Mitglieder müssen dem Vorstand eine gültige Postanschrift und eine E-Mail-Adresse zur Verfügung stellen und sind dazu verpflichtet, den Vorstand umgehend über jegliche Änderungen ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten in Kenntnis zu setzen.

4.4 Die Mitgliederversammlung beschließt eine Anbau- und Verteilungsordnung. In dieser sind Anbau, die benötigte Finanzierung, die Menge, die angebaut werden soll, die Sorten und die Verteilung des Ertrags an die Mitglieder geregelt.

4.5 Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mailadressen des Vorstands oder der Geschäftsstelle erfolgen.

§5 Vereinsmittel

5.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5.2 Die Mittel des Vereins sind ausschließlich für die in der Satzung festgelegten Ziele einzusetzen. Mit Ausnahme einer zulässigen Aufwandsentschädigung für Organmitglieder erhalten Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

7.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von dem 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise durch den Schatzmeister. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben. Die Wahlen erfolgen offen durch Akklamation.

7.2 Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt.

7.3 Die Mitgliederversammlung legt die Richtlinien des Vereins fest und entscheidet über grundlegende Angelegenheiten.

Zu ihren spezifischen Aufgaben zählen insbesondere:

- a. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b. die Diskussion über den aktuellen Stand und die Zukunftsplanung der Vereinsarbeit,
- c. die Zustimmung zu den vom Vorstand eingereichten Finanz- und Investitionsplänen,

- d. die Beschlussfassung bezüglich des Jahresabschlusses,
- e. den Empfang des vom Vorstand erstellten Geschäfts- und Tätigkeitsberichts,
- f. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- g. das Erlassen einer Beitragsordnung und eines Zusatzbeitrags für Cannabisprodukte, die nicht in der Satzung verankert sind,
- h. die Entscheidung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug des Vereins aus bestehenden Aufgaben,
- i. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von zehn v.H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

Anträge können von jedem Mitglied des Vereins sowie vom Vorstand gestellt werden.

7.4 Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde, ist beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Mitglieder anwesend sind. Jedes erschienene Mitglied ist stimmberechtigt und wahlberechtigt. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme, die persönlich abgegeben werden muss und nicht auf andere übertragen oder durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden kann.

7.5 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, wobei eine vorläufige Tagesordnung mindestens drei Wochen im Voraus bekannt gegeben werden muss. Die Einladung wird elektronisch an die von dem Mitglied zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse versendet, außer ein Mitglied legt Widerspruch in schriftlicher Form ein. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Absendung durch den Vorstand oder der Geschäftsstelle. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt (als Jahreshauptversammlung) und zusätzlich, soweit es notwendig ist oder der Vorstand sie einberuft.

7.6 Mitgliederversammlungen sind zudem einzuberufen, wenn die Einberufung in Textform von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.

7.7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen – sofern gesetzliche Regelungen oder die Satzung keine anderen Vorgaben machen – durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dabei werden Enthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegeben betrachtet. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

7.8 Bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand in Schriftform oder via E-Mail die Aufnahme zusätzlicher Punkte in die Tagesordnung beantragen. Änderungen der Tagesordnung, die daraus resultieren, müssen spätestens zu Beginn der Versammlung mitgeteilt werden. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, zur Satzungsänderung oder zur Vereinsauflösung, die nicht bereits in der fristgerechten Einladung erwähnt wurden, dürfen nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden und können erst bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

7.9 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit zulassen.

7.10 Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. In dieses Protokoll sind insbesondere die Beschlüsse und der wesentliche Verlauf der Mitgliederversammlung aufzunehmen.

§8 Der Vorstand

8.1 Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem Schatzmeister;
- d) der Anbaubeauftragten;
- e) der Abgabebeauftragten;
- f) dem Präventionsbeauftragten;
- g) dem Öffentlichkeitsbeauftragten;

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

8.2 Wählbar als Mitglied des Vorstandes sind nur Mitglieder des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann zum angekündigten Tagesordnungspunkt Wahlen beschließen, dass der Vorstand um eine bestimmte Anzahl von Beisitzern zu erweitern ist.

8.3 Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an den Vorstand zu stellen.

8.4 Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten im Verein und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

8.5 Es ist vorgesehen, dass der Vorstand in der Regel einmal im Monat zusammenkommt. Die Sitzungen sind grundsätzlich für Vereinsmitglieder zugänglich, außer es bestehen datenschutzrechtliche Gründe, die Vertraulichkeit erfordern.

8.6 Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise den 2. Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt.

8.7 Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise des Schatzmeisters.

8.8 Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren, die Protokolle sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

8.9 Die Mitglieder des Vorstands werden auf unbestimmte Zeit bestellt. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds oder des gesamten ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Vorstandsmitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Pflichten verletzt, den Verein in erheblichem Maße schädigt oder zu schädigen droht oder gegen Vorschriften des KCanG oder behördliche Auflagen verstößt und hierdurch die Vereinszulassung gefährdet.

Über die Abberufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 90% der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine Änderung dieser Regelung bedarf einer 9/10 Mehrheit aller Mitglieder.

Der Abberufungsbeschluss erfordert einen schriftlichen Antrag, unterzeichnet von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder, der spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingeht.

8.10 Aufgaben, Berichtspflichten und die erforderliche Zuverlässigkeit des Vorstands richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.11 Der Vorstand beschließt einstimmig die erforderlichen Konzepte (z. B. Gesundheits-/Jugendschutz-, Sicherheits-, Mengenmanagement- und Qualitätskonzept).

§9 Die Anbaubeauftragte

9.1 Die Anbaubeauftragte beschließt eine Anbau- und Verteilungsordnung, die Vorgaben zum gemeinschaftlichen Anbau, zur Finanzierung, zur Anbaumenge, zu den Sorten sowie zur Verteilung der Ernte auf die beteiligten Mitglieder enthält.

9.2 Die Anbaubeauftragte trifft sämtliche den Anbau betreffende Entscheidungen eigenständig, sofern sie nicht durch Weisungsbeschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands gebunden ist.

9.3 Zu den Kernaufgaben der Anbaubeauftragten zählen insbesondere:

- die Planung, Organisation und Koordination des satzungsgemäßen gemeinschaftlichen Cannabisanbaus,
- Organisation der sachgemäßen Trocknung und Verpackung der Ernte im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften,
- die Sicherung der Qualität des gemeinsam erzeugten Cannabis,
- die Auswahl der anzubauenden Sorten in Abstimmung mit den Mitgliedern,
- die Ermittlung der Selbstkostenanteile je Sorte.

9.4 Mitglieder, die Cannabis nachweislich aus gesundheitlichen Gründen verwenden, werden bei der Sortenwahl und der Versorgung bevorzugt berücksichtigt.

9.5 Entsteht ein Ernteüberschuss, so wird die abgabefähige Menge eingelagert. Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zum weiteren Umgang damit, über den diese dann entscheidet.

9.7 Voraussetzung für die Benennung zur Anbaubeauftragten ist die ordentliche Mitgliedschaft im Verein.

9.8 Die Anbaubeauftragte hat sich an die Vorgaben und Beschlüsse des Vorstands zu halten.

§10 Haftung

10.1 Der Verein haftet nicht für Schaden und Verluste am Eigentum seiner Mitglieder.

10.2 Mitglieder in Ausübung ihres Ehrenamtes haften für Schäden, die sie im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen gegenüber Mitgliedern oder dem Verein nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§11 Satzungsänderung und Auflösung

11.1 Die Mitgliederversammlung fällt Entscheidungen über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins. Anträge auf Satzungsänderung, außerordentliche Neuwahlen oder Auflösung sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen und mit der fristgemäßen Einladung zu versenden.

11.2 Bei Auflösung des Vereins fällt die Hälfte des Vermögens des Vereins an **Die Deutsche Krebsstiftung, Kuno-Fischer-Straße 8, 14057 Berlin.** Und die andere Hälfte an **Den Deutscher Tierschutzbund e.V. Bundesgeschäftsstelle, in der Raste 10, 53129 Bonn** die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Unterschriften **aller** Gründungsmitglieder: